

# § 181 RStDG

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz ist mit Wirkung vom 1. Juli auf die Dauer von jeweils fünf Jahren einzurichten. Sie ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der Planstellen des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft und des Leiters der Generalprokurator zuständig.
2. (2)Die Personalkommissionen bei der Generalprokurator und bei der Oberstaatsanwaltschaft sind auf Dauer einzurichten.
3. (3)Die Personalkommission bei der Generalprokurator ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der Planstellen bei der Generalprokurator mit Ausnahme der Planstelle des Leiters der Generalprokurator zuständig.
4. (4)Die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der gemäß § 177 Abs. 3 vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft auszuschreibenden Planstellen zuständig.

In Kraft seit 29.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)